

Bürgerinitiative Waldwende Jetzt

c/o Volker Ziesling

Im Erlich 88

67346 Speyer

An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt, Obere Naturschutzbehörde

22.04.21

## **Umsetzung der Natura2000 Bewirtschaftungspläne im Wald**

### **Systemische Verstöße gegen Naturschutzrecht im Forstamt Pfälzer Rheinauen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Großteil der Wälder im Bereich der Vorderpfälzischen Rheinebene gehören zum Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“. In einer Anordnung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen vom 09.06.2020 zu dem Umgang mit Forstwirtschaft in Natura-2000-Gebieten wurde ein Präzedenzsurteil verkündet, das auch Auswirkungen auf die Behandlung der Wälder in Rheinland-Pfalz haben muss. Demnach muss, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, eine FFH-Ausnahmeprüfung durchgeführt werden. In dem Präzedenzfall stellte das OVG Bautzen klar, dass mit der Ausnahme von begründeten Maßnahmen der Verkehrssicherung keine Baumfällungen ohne eine Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH) durchgeführt werden dürfen. Bereits vor dem Eingriff sind die örtlichen Umweltverbände an der Prüfung zu beteiligen.

Erhebliche Auswirkungen von forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Holzernte, der Bestandespflege, der Waldverjüngung, der jagdlichen Nutzung und von Wegebaumaßnahmen sind regelmäßig zu verzeichnen. Die in der Anlage dokumentierten Maßnahmen fanden vollständig im Bereich des Forstamtes Pfälzer Rheinauen statt. Sie betreffen die Forstreviere Schifferstadt, Speyer und Hördt. Die Tatsache, dass die Verstöße gegen europäisches und nationales Naturschutzrecht in verschiedenen Forstrevieren erfolgt sind, deuten darauf hin, dass nicht eine zufällige Abweichung, sondern eine systemische Missachtung von Naturschutznormen erfolgt sind. Die in der Anlage dokumentierten forstlichen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck diametral entgegen.

Massive Verstöße gegen FFH-Richtlinien und das Bundesnaturschutzgesetz finden sich in allen Forstrevieren der Rheinebene. Diese Verstöße folgen einem Schema, das seine Ursache in den forstlichen Rahmenplanungen, den operativen Jahresplänen der Forstämter und den Betriebsanweisungen des Landesbetriebes Landesforsten hat und daher als systemisch zu bewerten ist. Ein Qualitätssicherungssystem besteht nicht. Es ist ein kardinaler Organisationsfehler, wenn ein selbst sich so definierender „Wirtschaftsbetrieb“ naturschutzrechtliche Planungen in eigener Regie durchführt und dessen Vollzug selbst kontrolliert.

Wie das Gericht betont, darf die forstwirtschaftliche Planung nicht durchgeführt werden, solange nicht im Wege einer Verträglichkeitsprüfung geklärt wird, ob die Baumfällungen auf geschützte Arten und Lebensräume erhebliche Auswirkungen haben. Damit steht auch fest, dass der beklagte Waldeigentümer diese Verträglichkeitsuntersuchung nicht einfach mit dem Argument umgehen kann, dass diese Baumfällungen dem Erhalt des Waldes dienen. Infolge dieser Entscheidung darf die Stadt innerhalb des weiträumig geschützten Leipziger Auwaldes von einigen Maßnahmen der Verkehrssicherung abgesehen keine Fällungen mehr durchführen, bevor sie nicht eine Verträglichkeitsuntersuchung nach Maßgabe der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) durchführt.

Wir fordern die Naturschutzbehörden auf die dokumentierten Abweichungen als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftatbestand zu verfolgen und dafür Sorge zu tragen diese systemischen Vergehen gegen Naturschutznormen künftig abzustellen. Bis zu einer endgültigen Bewertung der forstlichen Eingriffe fordern wir zunächst eine unmittelbare Einstellung aller forstlicher Maßnahmen im Bereich der Vorderpfälzischen Rheinebene.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Ziesling

Gudrun Weber

Dieter Kurzmeier

Gaby Jergens

Jörg Pfänder

**Anlage: Zusammenstellung systemischer Abweichungen bei forstlichen Maßnahmen im Bereich des Forstamtes Pfälzer Rheinauen**

**In Abdruck:**

- II. Untere Naturschutzbehörde Stadt Speyer
- III. Untere Naturschutzbehörde Landkreis Germersheim
- IV. Untere Naturschutzbehörde Rhein-Pfalz-Kreis
- V. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Mainz
- VI. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Mainz , Abt. Naturschutz